

Fragen der Vorteilsanrechnung

Hardy Landolt*

I. Einleitung

Im Haftpflichtrecht und damit auch für den Versorgungsausfallschaden gilt ein allgemeines Bereicherungsverbot.¹ Die mutmasslich von der getöteten Person (Versorger) mit Geld- oder Dienstleistungen unterstützte Person (versorgte Person) soll in monetärer Hinsicht nicht mehr erhalten, als sie erhalten hätte, wenn die Versorgungsleistungen tatsächlich erbracht worden wären. Um eine Bereicherung zu verhindern, sind deshalb die Vorteile, welche bei der versorgten Person als Folge des Todes des Versorgers eintreten, vom monetären Wert der mutmasslich erbrachten Geld- und/oder Dienstleistungen in Abzug zu bringen.

Ob und inwieweit finanzielle oder andere geldwerte Vorteile eintreten, beurteilt sich dabei in Bezug auf jede einzelne Person, die von der getöteten Person versorgt worden wäre. Hätte der Versorger mehrere Personen unterstützt, können nur die finanziellen Vorteile, welche bei einer bestimmten Person eintreten, vom monetären Wert der dieser gegenüber mutmasslich erbrachten Geld- und/oder Dienstleistungen abgezogen werden.² Dies trifft insbesondere für den von der älteren Rechtsprechung bejahten Wiederverheiratsabzug zu, der bei der Berechnung des Versorgungsausfalls von verwitweten Ehegatten bzw. Partnern zu berücksichtigen ist.³

Es gilt dabei der Konkurrenzgrundsatz: Die bei der versorgten Person entstehenden finanziellen oder geldwerten Vorteile können lediglich insoweit an den Versorgungsausfall angerechnet werden, wie der fragliche Vorteil mit dem Versorgungsausfall sachlich kongruent ist und denselben Zeitraum betrifft. Keine sachliche Kongruenz besteht beispielsweise zwischen dem Versorgungsausfall und allfälligen immateriellen Vorteilen. Stellt der Tod des Versorgers ausnahmsweise eine Erlösung für die Angehörigen dar,⁴ käme eine Vorteils-

anrechnung von vornherein nur bei der Genugtuung,⁵ nicht aber bei dem Versorgungsausfall der Angehörigen infrage. Der Umstand, dass die Erben die bis zum Todeszeitpunkt seit der Verletzung anfallende Genugtuung erben, stellt ebenfalls keinen anrechenbaren Vorteil dar.⁶

II. Vorteilsanrechnung in Bezug auf den Geldleistungsausfall

A. Allgemeines

Hätte die getötete Person aus ihrem Einkommen und/oder Vermögen den Lebensunterhalt von Personen (teilweise) gedeckt, können die mutmasslich unterstützten Personen vom Haftpflichtigen Ersatz der mutmasslich erbrachten Geldleistungen verlangen. Ersatzpflichtig sind jedoch nicht sämtliche der mutmasslich erbrachten Geldleistungen, sondern nur jene, welche die mutmasslich unterstützte Person benötigt, um ihre bisherige Lebensführung aufrechtzuerhalten bzw. nicht wesentlich abändern zu müssen.⁷ In älteren Urteilen wird in diesem Zusammenhang auch von einem Anspruch auf die Beibehaltung einer standesgemässen Lebensführung gesprochen.⁸

B. Wegfallende Unterhaltskosten

Mit dem Tod entfallen auch die Lebenshaltungskosten der getöteten Person. Die Rechtsprechung berücksichtigt die wegfallenden Lebenshaltungskosten nicht im Rahmen der Vorteilsanrechnung, sondern der Berechnung des Versorgungsausfalls. Es ist dabei anerkannt, dass die fixen Lebenshaltungskosten unverändert weiterlaufen. Bei Ehegatten ohne Kinder beträgt die Versorgungsquote deshalb in der Regel 50%. Das Bundesgericht erachtet Witwenquoten bis 70% als gerechtfertigt.⁹

Verstirbt ein Kind, entfallen bei den Eltern die Unterhaltskosten. In der Regel besteht aber kein Versorgungsausfall, weil – als Folge des ausgebauten Sozialversicherungssystems – der Unterhalt der Eltern im Alter durch die AHV und die berufliche Vorsorge sowie gegebenenfalls das Ergänzungsleistungssystem gesichert ist. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob die eingesparten Unterhaltskosten von den Todesfall- und Bestattungskosten oder der Genugtuung in Abzug gebracht werden können. Das Bundesgericht verneint eine derartige Vorteilsanrechnung aus Gründen der Praktikabilität bzw. aus ethischen Überlegungen.¹⁰ Die

* Prof. Dr. iur., LL.M., Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich, Rechtsanwalt und Notar, Glarus.

¹ Vgl. BGE 134 III 489 E. 4.2 und 131 III 12 E. 7.1 sowie Urteile des BGE 4A_127/2011 vom 12. Juli 2011 E. 10.1 und 4C.402/2006 vom 27. Februar 2007 E. 6.1.

² Dem Kind steht ein eigener Anspruch auf Ersatz des Versorgerschadens zu, soweit dieser nicht im Anspruch des überlebenden Ehegatten mitenthalten ist (vgl. Urteil des BGE 5C.7/2001 vom 20. Juli 2001 E. 1).

³ Vgl. z.B. BGE 113 II 323 E. 3c.

⁴ So z.B. Urteil Obergericht des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1964 = SJZ 1965, 127 E. 5 (Getöteter mit einem Hang zu übermässigem Alkoholenuss).

⁵ Eine Genugtuung für den Tod entfällt nicht, wenn ein Angehöriger dadurch von seelischem Leid befreit wird (vgl. BGE 118 II 404 E. 3b/cc).

⁶ Vgl. BGE 118 II 404 E. 3b/cc.

⁷ Statt vieler BGE 129 II 49 E. 2 und 112 II 87 E. 2b.

⁸ Vgl. z.B. BGE 95 II 411 E. 1.

⁹ Vgl. BGE 113 II 323 E. 3b.

¹⁰ Vgl. BGE 112 Ib 322 E. 5a.

Vorteilsanrechnung sollte deshalb unterbleiben, weil die eingesparten Unterhaltskosten nur mit dem Versorgungsausfall, nicht aber mit den Todesfall- und Bestattungskosten oder der immateriellen Unbill sachlich kongruent sind.¹¹

C. Versicherungsleistungen

Die Ehegatten und Kinder von getöteten Personen, gegebenenfalls auch andere Personen, erhalten als Folge der Tötung unterschiedliche Versicherungsleistungen. Die beim Tod einer Person ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen umfassen die Hinterlassenenrenten der ersten und zweiten Säule und allfällige Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge. Diese Sozialversicherungsleistungen hätten die Angehörigen der getöteten Person (noch) nicht erhalten, wenn der Versorger nicht (vorzeitig) getötet worden wäre. Diese Sozialversicherungsleistungen sind mit dem Versorgungsausfallschaden kongruent¹² und demzufolge zum Abzug zu bringen.¹³ Eine Anrechnung hat nur dann zu unterbleiben, wenn der Versorger bereits pensioniert war und die Lebenshaltungskosten des Versorgers und seiner Ehefrau aus seinen Altersrenten finanziert wurden; die der Ehefrau zustehende Witwenrente kann in diesem Fall nicht zum Abzug gebracht werden.¹⁴ Der Sozialversicherungsträger, welcher die zum Abzug gebrachten Versicherungsleistungen gewährt hat, kann seinerseits gegenüber dem Haftpflichtigen regressieren.¹⁵ Der Sozialversicherer muss sich dabei nicht anrechnen lassen, was er wegen des Unfalltodes des Versorgers an AHV-Altersrenten eingespart hat.¹⁶

Unklar ist hingegen, ob auch Privatversicherungsleistungen, insbesondere Lebensversicherungen, zum Abzug zu bringen sind.¹⁷ Privatrechtliche Versicherungsleistungen können Schaden- oder Summenversicherungsleistungen darstellen. Als Folge der Regressordnung des VVG können nur Schadenversicherungsleistungen an den Versorgungsschadenersatz in dem Umfang angerechnet werden, wie sie mit

dem fraglichen Versorgungsausfallschaden sachlich kongruent sind.¹⁸ Lediglich im Geltungsbereich des Opferhilfegesetzes ist die Anrechnung von Summenversicherungsleistungen zulässig.¹⁹ An die Opferhilfe-rechtliche Entschädigung nicht angerechnet werden dürfen jedoch solche Versicherungsleistungen, welche den Angehörigen der getöteten Person ohnehin zugeflossen wären.²⁰

Im Zusammenhang mit dem haftpflichtrechtlich geschuldeten Versorgungsausfall für mutmasslich erbrachte Geldleistungen muss deshalb in jedem Einzelfall anhand des Versicherungsvertrages geklärt werden, ob es sich bei der freiwilligen Versicherungsleistung um eine Schaden- oder Summenversicherung handelt. Die im Falle des Ablebens eines Menschen erbrachten Versicherungsleistungen werden in der Regel aus einer Summenversicherung erbracht.²¹ Die UVG-Ergänzungsunfallversicherung und der daraus fließende Leistungsanspruch der Hinterbliebenen hängt nicht von einem tatsächlich erlittenen Versorgungsschaden ab, weshalb die fragliche Versicherungsleistung nicht in Abzug gebracht werden darf.²² Selbst wenn es sich um eine Schadenversicherung handelt, hat eine Anrechnung ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn die versorgte Person die Versicherungsprämien selber bezahlt hat.²³

Es bleibt die Frage, ob die anrechenbaren Versicherungsleistungen nur vom Geld- oder auch vom Dienstleistungsausfallschaden abzuziehen sind. Beim Invaliditätsschaden befürwortet das Bundesgericht eine Aufteilung der Versicherungsleistungen je nachdem, ob die geschädigte Person voll erwerbstätig war oder nicht. Eine funktionale Kongruenz zwischen den Invalidenrenten und dem Dienstleistungsausfallschaden (Haushaltschaden) besteht nur, soweit Invalidenrenten nicht ausschliesslich mit Blick auf die Erwerbseinbuse ausgerichtet werden.²⁴ Bei der Hinterlassenenrente gemäss AHVG spielt es keine Rolle, ob die getötete Person erwerbstätig oder im Haushalt tätig war. Eine allfällige Erwerbstätigkeit wirkt sich lediglich auf die Höhe der Hinterlassenenrente aus.²⁵ Entsprechend kann/muss die Hinterlassenenrente gemäss AHVG sowohl beim Geld- als auch beim Dienstleistungsausfall-

¹¹ Das Bundesgericht hat in BGE 118 II 404 die Anrechnung einer Erbschaft – konkret einer von einem verstorbenen Kind seinen Eltern vererbten Genugtuung – an die eigene Genugtuungsforderung der Eltern abgelehnt.

¹² Gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. f ATSG sind Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden sachlich kongruent.

¹³ Vgl. z.B. BGE 129 II 145 E. 3.3 (Todesfallkapital), 123 IV 78 E. 22c (Halbwaisenrente) und 90 II 184 E. II/1 (Hinterlassenenrente der Suva).

¹⁴ Vgl. BGE 109 II 65 E. 2.

¹⁵ Die Sozialversicherung kann für die AHV-Witwenrente, die sie ausgerichtet, auf den für den Unfall verantwortlichen Dritten zurückgreifen, wenn auch der getötete Ehemann eine IV-Rente erhielt und diese mit seinem Tod wegfällt (vgl. BGE 112 II 87 E. 2).

¹⁶ Vgl. BGE 124 III 222 E. 3c.

¹⁷ Das Vorhandensein von privaten Lebensversicherungen, welche einer mutmasslich unterstützten Person zugeflossen wären, erhöht unter Umständen den Versorgungsausfall. Als Versorgungsausfall gelten insbesondere auch entgehende Überschussanteile (vgl. BGE 96 V 65 E. 2).

¹⁸ Im Gegensatz zur Schadenversicherung ist bei der Summenversicherung die Leistung beim Eintritt des Versicherungsfalles unabhängig davon geschuldet, ob der Versicherte effektiv einen Schaden erlitten hat bzw. ein Versorgungsausfall in der Höhe der versicherten Summe besteht (vgl. BGE 133 III 527 E. 3.2.4).

¹⁹ Vgl. BGE 126 II 237 E. 6c und d.

²⁰ BGE 126 II 237 E. 6d/aa und cc.

²¹ Vgl. BGE 119 II 361 = Pra 1994 Nr. 163 E. 4.

²² Vgl. BGE 119 II 361 = Pra 1994 Nr. 163 E. 4.

²³ Vgl. Urteil des BGer 4A_206/2014 und 4A_236/2014 vom 18. September 2014 E. 5.3.2.

²⁴ Vgl. BGE 134 III 489 E. 4.5.

²⁵ Vgl. Art. 33 Abs. 1 AHVG.

schaden abgezogen werden. Die Hinterlassenenrente gemäss BVG demgegenüber setzt zwingend voraus, dass die getötete Person erwerbstätig war. Entsprechend kann die Hinterlassenenrente gemäss BVG nur beim Geldausfallsschaden angerechnet werden. Übersteigt der Kapitalwert der Hinterlassenenrente den Kapitalwert der wegfallenden Geldleistungen, kann der entstehende Positivsaldo nicht beim Dienstleistungsausfall abgezogen werden.

D. Güter- und erbrechtliche Ansprüche

Dem Ehegatten der getöteten Person und den Erben stehen güter- und erbrechtliche Ansprüche zu. Die güter- und erbrechtlichen Ansprüche wären zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin angefallen, weshalb sich die Frage stellt, ob lediglich der Zinsvorteil als Folge des vorgezogenen Zufließens der Vermögenswerte oder das gesamte Kapital als Vorteil zum Abzug zu bringen ist. Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, dass die gesamten güter- und erbrechtlichen Ansprüche als Vorteil anzurechnen sind.²⁶

Da der – gesetzliche – Erbe bzw. der Ehegatte das Erbschafts- bzw. güterrechtliche Vermögen ohnehin einmal erhalten hätte, ist nicht einsichtig, warum der Kapitalwert als Vorteil in Abzug gebracht werden sollte. Wenn überhaupt, wäre lediglich der Barwert des Zinsvorteils, der als Folge des vorzeitigen Kapitalanfalls entsteht, in Abzug zu bringen. Wird eine Anrechnung des Zinsvorteils bejaht, ist zu berücksichtigen, dass das Errungenschafts- bzw. Erbschaftsvermögen, wäre der Ehegatte bzw. Versorger nicht vorzeitig getötet worden, sich vergrößert hätte und der Ehegatte bzw. die versorgten Personen beim späteren Tod des Versorgers einen entsprechend höheren Vorschlag bzw. eine höhere Erbschaft erhalten hätten.²⁷

In der Regel wächst die zukünftige Erbanwartschaft nicht nur als Folge des Zinseszinses von bereits angespartem Vermögen, sondern auch durch ein stetiges Ansparen von neuem Vermögen. Der Barwert des Zinsvorteils dürfte deshalb in der Regel kleiner als der diskontierte Wert des mutmasslichen Erbschaftsausfalles sein, weshalb die Anrechnung eines Zinsvorteils generell nicht gerechtfertigt ist. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung und mit ihr die herrschende Lehre rechnet der versorgten Person nur die Erträge des Erbschafts- und güterrechtlichen Vermögens als Vorteil an, wenn diese für die Deckung der eigenen Le-

benshaltungskosten notwendig sind.²⁸ Mitunter wurde betont, dass die Erbschaftserträge «nicht einfach im Sinne einer Vorteilsanrechnung vom Versorgersschaden in Abzug zu bringen, sondern nach billigem Ermessen, das insbesondere der Möglichkeit einer Ertragsverminderung Rechnung trägt», zu berücksichtigen sind.²⁹

III. Vorteilsanrechnung in Bezug auf den Dienstleistungsausfall

A. Allgemeines

Hätte die getötete Person Dienstleistungen für Personen erbracht, hat der Haftpflichtige Ersatz für die mutmasslich erbrachten Dienstleistungen zu leisten. Im Gegensatz zu den wegfallenden Geldausfallleistungen sind nicht alle mutmasslich erbrachten Dienstleistungen ersatzfähig. Lediglich hauswirtschaftliche Dienstleistungen³⁰ und die Mithilfe im Unternehmen der versorgten Person sind ersatzfähig. Der Dienstleistungsausfallsschaden im Zusammenhang mit der wegfallenden Mithilfe im Unternehmen kann jedoch nicht normativ berechnet werden. Ersatzfähig sind lediglich die tatsächlich nachgewiesenen Kosten einer Ersatzkraft oder der tatsächlich nachgewiesene Gewinnausfall, welcher durch den Tod des mitarbeitenden Angehörigen verursacht worden ist.³¹

B. Wegfallende hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen

Die mutmasslich vom Getöteten hauswirtschaftlich versorgten Personen können vom Haftpflichtigen Ersatz für die Kosten einer Ersatzkraft bzw. Haushaltshilfe verlangen.³² In der Regel wird der zeitliche Umfang der mutmasslich erbrachten hauswirtschaftlichen Dienstleistungen in Anlehnung an die statistischen Erfahrungswerte, welche im Rahmen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) erhoben werden,³³ festgelegt. Hätte die mutmasslich hauswirtschaftlich versorgte Person ihrerseits hauswirtschaftliche Dienstleistungen für die getötete Person erbracht, ist den wegfallenden hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen Rechnung zu tragen.

Die SAKE enthält keine Angaben dazu, wie hoch der zeitliche Anteil ist, der auf die einzelnen Mitglieder des

²⁶ Vgl. z.B. ROLAND SCHAER, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel/Frankfurt a.M. 1984, N 641 (Kapitalwert von Lebensversicherungen und Verpfändung) und PIER-MARCO ZEN-RUFFINEN, La perte de soutien, Diss. Neuenburg 1979, 104.

²⁷ Vgl. KARL OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I: Allgemeiner Teil. 4. Aufl., Zürich 1975, 183.

²⁸ Vgl. z.B. BGE 99 II 207 = Pra 1973 Nr. 209 E. 4 und 7, 97 II 123 = Pra 1971 Nr. 209 E. 7, 95 II 411 = Pra 1970 Nr. 43 E. 1a und b, 74 II 202 E. 7, 64 II 420 E. 4a, 62 II 55/58, 53 II 50 E. 4 und Urteil des BGer vom 28. April 1987 i.S.G. = ZWR 1989, 294 E. 3a und b.

²⁹ Vgl. BGE 64 II 420 E. 4a und Urteil des BGer vom 28. April 1987 i.S.G. = ZWR 1989, 294 E. 4.

³⁰ Seit dem Entscheid 108 II 434 = Pra 1983 Nr. 54 E. 3 ist anerkannt, dass auch Männer einen Ersatzanspruch für wegfallende hauswirtschaftliche Verrichtungen der getöteten Partnerin geltend machen können.

³¹ Vgl. BGE 127 III 403 E. 4c/aa.

³² Vgl. z.B. BGE 127 III 403 E. 4b.

³³ Siehe <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/haus-familienarbeit.html>, besucht am 25.6.2019.

fraglichen Haushaltstyps entfällt. In Analogie zu den wegfallenden Unterhaltskosten ist auch beim Dienstleistungsausfall zu berücksichtigen, dass gewisse hauswirtschaftliche Verrichtungen, welche (auch) die getötete Person begünstigt haben, weiterhin anfallen. Für die wegfallenden hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen, welche Mitglieder desselben Haushaltes für die getötete Person erbracht hätten, kann deshalb nicht der mutmassliche Haushaltsführungsaufwand eines Einzelhaushaltes in Abzug gebracht werden. Lebte die getötete Person mit einem Ehegatten oder Partner zusammen, entspricht der Dienstleistungsausfall dem prozentualen Anteil der entgangenen Versorgung in Bezug auf den Haushaltsführungsaufwand eines Paarhaushaltes einer weiblichen oder männlichen Person. Der Versorgungsausfall eines Kindes ist ausgehend vom Gesamteinkommen der Eltern (Erwerbseinkommen der Eltern und Wert der Haushaltsarbeit des getöteten Elternteils) zu berechnen. Bei einem Einzelkind hat das Bundesgericht eine Versorgungsquote von 17% des Gesamteinkommens der Eltern nicht beanstandet.³⁴ Nach der Meinung des Verfassers dieser Zeilen sollte der Versorgungsausfall in Bezug auf Geld- und Dienstleistungen unabhängig voneinander berechnet werden, nicht zuletzt deshalb, weil nicht jede versorgte Person sowohl einen Geld- als auch einen Dienstleistungsausfall erleidet.

C. Aufnahme einer Erwerbsarbeit

Wird der gewonnenen Zeit, welche durch den Wegfall der hauswirtschaftlichen Versorgung der getöteten Person entsteht, bereits bei der Berechnung der Höhe des hauswirtschaftlichen Versorgungsausfalls Rechnung getragen, kann dieser Umstand nicht nochmals berücksichtigt werden, wenn die mutmasslich vom Getöteten hauswirtschaftlich versorgte Person nach dessen Tod eine Erwerbsarbeit aufnimmt. Der Umstand, dass eine Frau nach dem Tode ihres Mannes eine Arbeit gegen Entgelt annimmt, vermag für sich alleine eine Herabsetzung der von ihr geforderten Entschädigung für Versorgerschäden nicht zu rechtfertigen.³⁵ Eine 41-jährige Witwe, die im Zeitpunkt des Todes des Ehemannes nicht erwerbstätig war und sich um ihre beiden 3- und 4-jährigen Kinder gekümmert hat, wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit absehbar nicht erwerbstätig gewesen und ist unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderung nicht gehalten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.³⁶ Eine bescheidene Erwerbstätigkeit rechtfertigt ohnehin nur einen Abzug in der Höhe von 2%³⁷.

³⁴ Vgl. Urteil des BGer 5C.7_2001 vom 20. Juli 2001 E. 8c.

³⁵ Vgl. z.B. BGE 119 II 361 = Pra 1994 Nr. 163 E. 5.

³⁶ Vgl. z.B. BGE 119 II 361 = Pra 1994 Nr. 163 E. 5b.

³⁷ Vgl. BGE 126 II 237 E. 4a.

Der Haushaltversorgungsschaden, ein Dauer-schaden?

Christian Imhof*

I. Einleitung

Nach Massgabe von Art. 45 Abs. 3 OR haben Personen, die durch die Tötung ihren Versorger verloren haben, für den daraus entstandenen Schaden einen Ersatzanspruch gegenüber dem haftpflichtigen Dritten. Da der Schaden bei der versorgten Person eintritt, ist dieser als grundsätzlich nicht ersatzfähigen *Reflexschaden* zu qualifizieren, für den der Gesetzgeber indes einen Ersatzanspruch vorgesehen hat.¹ Art. 45 Abs. 3 OR stellt mithin eine Ausnahmebestimmung dar. In diesem Lichte liegt es daher nahe, diese Norm *restriktiv* auszulegen.²

Die aufgrund des schädigenden Ereignisses wegfallenden Versorgungsleistungen können unterschiedlicher Art sein. In Betracht kommen *Geld-, Sach- und Dienstleistungen*.³ Wenngleich die erstgenannten aufgrund der Schadenssumme von erheblichem Interesse sind, so sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen lediglich die Dienstleistungen, konkret der Haushaltversorgungsschaden.

Der Haushaltversorgungsschaden, der seit dem Urteil «Blein» im Jahre 1982⁴ vom Bundesgericht anerkannt ist,⁵ bereitet in der Praxis nach wie vor Schwierigkeiten. Wie STEPHAN WEBER zu Recht festhält, hat sich hinsichtlich der Berechnung des Haushaltversorgungsschadens noch keine gefestigte Praxis herausgebildet, was doch erstaunt.⁶ Der vorliegende Beitrag will zumindest Anhaltspunkte liefern, während welcher *Zeitdauer* ein Haushaltversorgungsschaden zu kapitalisieren und wie zu verfahren ist, wenn die versorgte Person aufgrund des Ablebens des Versorgers ihr Leben den neuen Umständen anpasst oder ohnehin verändert hätte.

* Dr. iur. Rechtsanwalt, AXA Versicherungen AG, Leiter CoC Personenschaden Haftpflicht, Winterthur. Der Autor vertritt seine eigene Meinung.

¹ HEINZ REY/ISABELLE WILDHABER, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, N 338. Zum Reflexschaden eingehend BERNHARD STEHLE, *Der Versorgungsschaden, Dogmatik und Berechnung*, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2010, N 60 ff.

² Gl.A. REY/WILDHABER (Fn. 1), N 340; BK-BREHM, Art. 45 OR N 35 m.H. auf die Rechtsprechung; siehe auch STEPHAN WEBER, *Wer versorgt wen womit – Vorschläge für neue Berechnungsmethoden und Hilfsmittel beim Schaden infolge Tötung*, in: Stephan Weber (Hrsg.), *Personenschaden-Forum 2019*, Zürich/Basel/Genf 2019, 185 ff., 187 f.

³ Statt vieler ZK-LANDOLT, Art. 45 OR N 152 ff.

⁴ BGE 108 II 434.

⁵ Zur «Entstehungsgeschichte» des Haushaltversorgungsschadens ausführlich auch WEBER (Fn. 2), 209 ff.

⁶ WEBER (Fn. 2), 187.